

hinzu, die eine Deutung in diesem Sinne einigermaßen unterstützen dürften. So — wieder äusserlich —, dass das Kapitel in weitaus den meisten Hss. sich unmittelbar an andere Kapitel anreihet, die aus mannigfachen Gründen als späterer Zusatz zu deuten sind¹. Mit diesen hat es die gleiche Tendenz der Einschärfung kirchlicher Normen gemeinsam, die zumal im 8. Jh. von kirchlicher Seite mit allem Nachdrucke betont wurden, sowie die Androhung von Strafen, welche die lex Baiuvariorum II, 1 und VII, 4 ausdrücklich auf Hochverrat bzw. Kapitalsdelikte einschränkt. Da es schwer fällt, die Verrichtung knechtlicher Arbeit am Sonntag als Kapitalsverbrechen im Sinne der lex aufzufassen², so enthalten diese Kapitel Strafen, die in das Strafsystem der lex nicht hineinpassen, was wohl auch dafür spricht, in all diesen Kapiteln einen späteren Nachtrag zu erblicken.

Alle diese Argumente in ihrem Zusammenhang machen es m. E. recht wahrscheinlich, dass in unserem Titel alle diese Kapitel 1—4 (des 3. Textes Merkels) ein späterer Nachtrag im Gesetze sein dürften. Und wer die Wahrscheinlichkeit minder hoch einschätzen wollte, wird wohl die Möglichkeit dieser Annahme nicht bestreiten können.

Sind sie aber nur im bairischen Gesetze als spätere Einfügung zu betrachten, während für das alamannische Gesetz alles das ursprünglicher Gesetzesbestandteil gewesen sei?

Damit berühre ich jene Frage, die ich oben (S. 421) schon gestreift habe, eine Frage, die m. W. wissenschaftlich noch nicht diskutiert worden ist. Schränken wir diese Untersuchung zunächst ein auf c. XXXIX der l. Alam. und VII. 1—3 der l. Bai., welche über die incestuösen Ehen handeln. Da möchte ich zunächst hervorheben, dass mehrere Hss., so insbesondere die von Lehmann an erste Stelle gerückte Hs. A 1, der Cod. Sangallensis, dieses Kapitel nicht enthält, und dass die Hs. A 11 (s. IX in.), die aus einer Hs. der Gruppe A und einer der Gruppe B geschöpft hat, dieses Kapitel nach der jüngeren Fassung übernommen hat.

Schon die wörtliche Uebereinstimmung des Textes in der l. Alamannorum und Baiuvariorum lässt vielleicht den Gedanken einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, dass in

1) Vergl. oben S. 421. 2) Zu beachten ist, dass die Bussbücher, die man als Vorlage annimmt, diese Bestimmung der Vernechtung nicht enthalten, dass also das alamannische und bairische Gesetz über die Strafen der Bussbücher hinausgehen.